

---

# Vereinbarung

zwischen

der **Bauherrschaft**

und

dem **Kanton Graubünden**, vertreten durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)

betreffend

## Übernahme der Projektleitung

- für Sammelprojekte Instandsetzung Erschliessungen (SIE)
  - für Sammelprojekte Instandsetzung Schutzbauten (SIS)
-

## **1 Ausgangslage**

Für forstliche Bauten und Anlagen kann der Kanton auf Antrag des Gesuchstellers die Projektleitung übernehmen (Art. 25 Abs. 2 KWaG). Das bedeutet, dass für Übernahme der Projektleitung durch den Kanton als Beauftragter eine Vereinbarung mit der Bauherrschaft erforderlich ist.

Mit Art. 25 Abs. 2 KWaG wird die Aufgabenteilung zwischen den Bauherrschaften von forstlichen Bauten und Anlagen (z.B. Gemeinden, Rhätische Bahn) und dem Kanton gesetzlich festgehalten.

## **2 Gegenstand der Vereinbarung**

Im Rahmen von SIE resp. SIS werden Erschliessungen resp. Schutzbauten instandgesetzt, damit diese ihre angedachte Funktion langfristig und ohne Qualitätseinbussen wahrnehmen können. Ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Sammelprojekte sind der Aus- und Neubau von Erschliessungen resp. Schutzbauten sowie deren Instandhaltung (=Unterhalt).

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Rahmenbedingungen für eine Übernahme der Projektleitung bei SIE- resp. SIS- Projekten durch das AWN definiert. Hierfür überträgt die Bauherrschaft die Projektleitung für sämtliche Instandsetzungsprojekte Erschliessungen resp. Schutzbauten, welche im Rahmen von Sammelprojekten umgesetzt werden können, bis auf Widerruf dem Amt für Wald und Naturgefahren.

Den Vereinbarungsparteien steht es frei, für einzelne SIE- oder SIS- Vorhaben separate Regelungen betreffend die Projektleitung zu treffen. In diesen Fällen informieren sich die Vereinbarungsparteien rechtzeitig in schriftlicher Form.

## **3 Aufgabenteilung und Organisation**

### **3.1 Grundsätzliches**

Die nachfolgenden Absätze beschreiben die Aufgaben der Projektbeteiligten (Bauherrschaft, Projektleitung, Genehmigung/Subvention) sehr allgemein. Ein detaillierter Leistungsbeschreibung kann den vom AWN zur Verfügung gestellten Pflichtenheften entnommen werden. Bei der Projektabwicklung sind diese Pflichtenhefte zu berücksichtigen.

### **3.2 Bauherrschaft**

Die Bauherrschaft initiiert das Vorhaben, trägt generell die Verantwortung für das Vorhaben, nimmt das Ergebnis eines jeden Planungs- und Bauprozesses entgegen und billigt dieses. Sie stellt den Kontakt mit der Genehmigungsbehörde sicher und beauftragt bei Bedarf die erforderlichen Fachleute für die Leitung, Planung und Umsetzung (Projektleitung (=Gegenstand dieser Vereinbarung), Fachplaner, örtliche Bauleitung etc.).

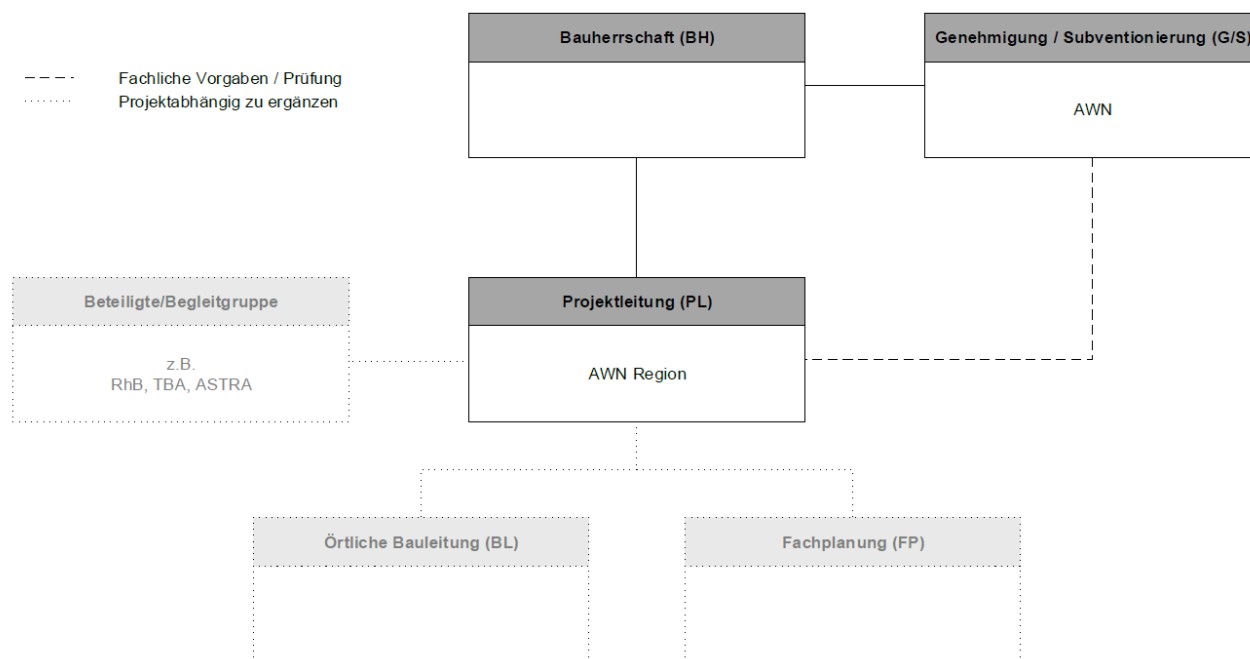
### **3.3 Projektleitung**

Die Projektleitung (AWN Region) leitet und koordiniert das Vorhaben im Sinne der Bauherrschaft und sorgt für eine erfolgreiche, zielorientierte und den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechende Umsetzung der subventionsberechtigten Massnahmen.

### 3.4 Genehmigung/Subventionierung

Das AWN als Vertreter der Genehmigungs-/Subventionsbehörde prüft die Subventionsberechtigung der geplanten Massnahmen und stellt sicher, dass diese den übergeordneten Planungen und Vorgaben entsprechen. Das AWN beantragt die Genehmigung im Rahmen der Sammelprojekte Instandsetzung Erschliessungen resp. Schutzbauten und stellt bei Bedarf den Kontakt zu den involvierten kantonalen Fachstellen und zum BAFU sicher.

### 3.5 Projektorganisation



## 4 Kosten

Die Finanzierung der Instandsetzungsarbeiten ist grundsätzlich durch die Bauherrschaft sicherzustellen. An die subventionsberechtigten Kosten kann gemäss Art. 48 ff. KWaG ein Kantonsbeitrag gewährt werden.

Die Kosten für die Projektleitung durch das AWN werden der Bauherrschaft nicht in Rechnung gestellt.

## 5 Haftung zwischen den Parteien

Für den Schaden infolge Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung dieser Vereinbarung haftet die gemäss dieser Vereinbarung verpflichtete Partei.

## 6 Haftung gegenüber Dritten

Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich ausschliesslich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Parteien verpflichten sich, die aussergerichtlichen Verhandlungen und die gerichtlichen Verfahren zu führen, soweit sich Ansprüche Dritter gegen sie richten (beispielsweise in ihrer Eigenschaft als Werkeigentümer).

Soweit der geltend gemachte Schaden der anderen Partei durch Nichterfüllung oder nicht richtige Erfüllung dieser Vereinbarung entstanden ist, steht der beklagten Partei ein Rückgriffsrecht zu.

Ist die beklagte Partei der Ansicht, dass ein allfälliger Schadenersatz ganz oder teilweise gemäss Ziff. 5 dieser Vereinbarung durch die andere Partei zu tragen ist, so ist dieser unter Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme umgehend und laufend über das Verfahren zu informieren.

Im gegenseitigen Einverständnis kann die Verhandlungsführung an die andere Partei delegiert werden.

## **7 Schadenverhütungspflicht und Schadenminderungspflicht**

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, um Schäden, die der anderen Partei oder Dritten drohen, zu vermeiden und zu vermindern.

## **8 Versicherung**

Die Parteien sind für ihre eigene Versicherung verantwortlich.

## **9 Streitigkeiten**

Allfällige Streitigkeiten lösen die Parteien nach Möglichkeit einvernehmlich. Sollte eine einvernehmliche Lösung scheitern, entscheiden die ordentlichen Gerichte. Die Vereinbarung untersteht Schweizer Recht.

## **10 Vereinbarungsänderung**

Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehalts.

Um Vereinbarungsanpassungen auszulösen, ist den Vereinbarungsparteien schriftlich und unter Angabe von Gründen ein entsprechender Antrag zu stellen.

## **11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder Inhalte einer in die Vereinbarung integrierten Beilage dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vereinbarungsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vereinbarungslücken.

## 12 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit erfolgter Unterzeichnung durch die Vereinbarungsparteien in Kraft und hat bis auf Widerruf (Kündigung) durch mindestens eine Vereinbarungspartei eine unbefristete Gültigkeit.

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils per Ende März durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder der Kündigung laufende Projekte werden unter der jeweils zuständigen Projektleitung umgesetzt und abgeschlossen.

## 13 Integrale Vereinbarungsbestandteile

Folgende Dokumente bilden einen integralen Vereinbarungsbestandteil (einsehbar unter [www.awn.gr.ch](http://www.awn.gr.ch)):

- Pflichtenheft Bauherrschaft (BH)
- Pflichtenheft Projektleitung (PL)

Das AWN behält sich vor, die Pflichtenhefte gelegentlich anzupassen resp. zu aktualisieren. Bei wesentlichen Anpassungen ist die Gegenpartei schriftlich über die neue Fassung in Kenntnis zu setzen.

## 14 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, ein Exemplar für jede Partei.

## 15 Unterschriften

**Bauherrschaft**

Ort, Datum:

---

Vorname Name, Funktion

**Amt für Wald und Naturgefahren**

Ort, Datum:

---

Urban Maissen, Kantonsförster